Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung

SONDERRICHTLINIE

für das Förderungsprogramm

"Stipendienprogramme INCOMING"

des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
II. Rechtsgrundlagen	4
III. Ziele	5
IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe	6
V. Förderungsvoraussetzungen	11
VI. Förderbare Kosten	11
VII. Verfahren	12
VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
Anhang 1: Indikatoren zur Sonderrichtlinie INCOMING-Stipendien	22
Anhang 2: Kategorisierung der Studienrichtungen gemäß ISCAD	24

I. Präambel

Als zentrales Merkmal der Universitäten wurde von Wilhelm von Humboldt die Einheit von Forschung und Lehre und damit die aus dem monastischen Ideal der "universitas magistrorum et scholiarum" stammende Grundidee der Universitäten formuliert. Diese Grundidee gilt gleichermaßen auch für Fachhochschulen.

Wissenschaftlicher Fortschritt - und darauf fußende technische und gesellschaftliche Innovation - wird heute durch die Bündelung wissenschaftlicher Expertise und Kreativität in Forschungsgruppen, Forschungsclustern etc. erzielt. Teamfähigkeit und die Orientierung im internationalen fachspezifischen Forschungsumfeld sind heute wesentliche Aspekte in der universitären und hochschulischen Ausbildung.

Die Stipendienprogramme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) sollen die Universitäten und Fachhochschulen bei dieser Ausbildungsaufgabe unterstützen, indem sie das Knüpfen internationaler wissenschaftlicher Kontakte und das Aufbauen von nachhaltigen Forschungsnetzwerken erleichtern. An diesem Ziel orientieren sich die Incoming-Stipendien des BMBWF.

Die Bandbreite der Incoming-Stipendienprogramme soll einerseits für ausländische Studierende einen niederschwelligen frühen Erstkontakt mit der österreichischen Universitätsund Fachhochschullandschaft ermöglichen und andererseits für ausländische Wissenschafterinnen und Wissenschafter den Anreiz bieten, mit ihren Kolleginnen und Kollegen an den österreichischen Universitäten und Fachhochschulen Kontakte zwischen dem wissenschaftlichen Nachwuchs anzubahnen, sie in bestehende wissenschaftliche Netzwerke einzubeziehen bzw. mit ihnen neue Netzwerke zu initiieren.

Bei dieser Strukturierung der Incoming-Stipendienprogramme hat man als Ziel vor Augen, auf allen universitären Karriereebenen die "besten Köpfe" für einen Studien- bzw. Forschungsaufenthalt in Österreich zu gewinnen. Mit den Incoming-Stipendien soll auch sichergestellt werden, dass qualifizierte ausländische Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschafterinnen und Wissenschafter auch dann (einen begrenzten Zeitraum) nach Österreich kommen können, wenn ihr Herkunftsland keine oder nur wenigen Stipendien zur Verfügung stellen kann oder allenfalls die dortigen Stipendien in der Höhe nicht ausreichen, den Aufenthalt in Österreich zu finanzieren. Zudem spielen speziell für Österreich



relevante Themenfelder (wie österreichische Literatur, österreichische Geschichte etc.) in den Stipendienprogrammen anderer Länder naturgemäß eine untergeordnete Rolle.

Diese durch die Incoming-Stipendienprogramme des BMBWF eröffneten Kontakte erweitern Möglichkeiten für Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, zudem Wissenschafterinnen Wissenschafter österreichischer und Fachhochschulen Universitäten im Ausland studieren und forschen zu können und sind somit im Sinne der Gegenseitigkeit wichtiges Instrumentarium bei der Unterstützung ein der Internationalisierungsbemühungen der österreichischen Universitäten und Fachhochschulen.

Als wesentliche strategische Ergänzung für die Internationalisierungsmaßnahmen des österreichischen Wissenschaftssektors gibt es das Erhard Busek-Stipendium. Mit dem Erhard hochqualifizierten Busek-Stipendium soll Studierenden aus außereuropäischen Entwicklungsländern die Absolvierung eines vollständigen zweijährigen Masterstudiums in Österreich ermöglicht werden – insbesondere im Rahmen von MINT- bzw. englischsprachigen Masterstudien. Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Programms bietet der Abschluss eines Masterstudiums in Österreich zusätzliche Beschäftigungsfähigkeit und Karrierechancen. Drittstaatsangehörige Studienabsolventinnen und Studienabsolventen von Masterstudien an österreichischen Hochschuleinrichtung können eine "Rot-Weiß-Rot-Karte Studienabsolventen" erhalten, die Erteilungsvoraussetzungen dafür sind einfach zu erfüllen (Beschäftigung durch einen Arbeitgeber entsprechend ihrem Ausbildungsniveau und mit ortsüblichem Entgelt). Ggf. kann die "Aufenthaltsbewilligung Student" einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten verlängert werden.

II. Rechtsgrundlagen

II.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBI. I Nr. 164/2017 Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBI. II Nr. 208/2014, die subsidiär anwendbar ist

OeAD-Gesetz in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 99/2008

FoFinaG in der geltenden Fassung BGBI. I Nr. 75/2020



II.2 EU-rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B.: Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO ...)

III. Ziele

III.1 Strategische Ziele

Als Wissenschaftsstandort wird Österreich im Ausland aus zwei Gründen wahrgenommen: erstens wegen der Qualität der Forschungsinfrastruktur und zweitens wegen der wissenschaftlichen Reputation der hier lehrenden und forschenden Personen. Ausländische Studierende und Wissenschafterinnen und Wissenschafter kommen aus diesen beiden Gründen nach Österreich. Bei hochqualifizierten Incoming-Stipendiatinnen und -Stipendiaten - eine hohe Qualifikation soll durch den Auswahlprozess gewährleistet werden - deckt sich die Stipendienvergabe mit den Interessen der gastgebenden österreichischen Forschungseinrichtungen. Gerade hochqualifizierte Stipendiatinnen und Stipendiaten stellen im Sinne der "Internationalisation at home" eine wichtige Bereicherung der wissenschaftlichen Arbeit in der jeweiligen österreichischen Forschungseinrichtung dar und tragen wesentlich zur Weiterentwicklung und einer positiven Wahrnehmung Österreichs zu Wissenschaftsstandort bei. Darüber hinaus soll der Studien- bzw. Forschungsaufenthalt in Österreich auch eine nachhaltige Kontaktanbahnung darstellen, sodass eine weitere (Wissenschafts)Institutionen Zusammenarbeit mit österreichischen Karriereverlauf der Stipendiatinnen und Stipendiaten begünstigt wird. Das ist mit Blick auf die im FTI-Pakt formulierten Ziele von großer Bedeutung. In der Wissenschaft werden – wie im Sport – Spitzenleistungen nur im weltweiten Wettbewerb erzielt.

III.2 Operative Ziele

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessensgruppen ergeben sich folgende operative Ziele:

 Zumindest gleichbleibende Anzahl der Incoming-Stipendiatinnen und –Stipendiaten für zeitlich begrenzte Studien- oder Forschungsvorhaben an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen.



- Zusätzliche Vernetzungen und kooperativ erarbeitete Forschungsergebnisse als Resultat der wissenschaftlichen Aufenthalte der ausländischen Doktoratsstudierenden, Wissenschafterinnen und Wissenschafter in Österreich.
- Ausgewogene Verteilung nach Herkunftsregionen.
- Ausgewogene Verteilung nach Zielinstitutionen entsprechend ihrer Studienprogramme und Forschungsausrichtung.
- Busek: Erhöhung der ausländischen Schlüsselarbeitskräfte in Österreich in den Bereichen MINT und Gesundheitswissenschaften

III.3 Indikatoren

- 1. Die Anzahl der Incoming-Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Förderung auf Basis dieser Sonderrichtlinie.
- 2. Die Verteilung nach Herkunftsregionen.
- 3. Die Verteilung auf die österreichischen Zielinstitutionen entsprechend ihrer Studienprogramme und Forschungsausrichtung.
- 4. Die Verteilung nach Ausbildungsstand und Geschlecht.
- 5. Die Verteilung nach Fachbereichen
- Indikator für Plaschka und Werfel: Publikationen und wissenschaftliche Tagungen als Ergebnis des Stipendienaufenthaltes.
- 7. Indikator für Busek: Wie viele Geförderte haben einen Arbeitsplatz in Österreich angenommen.

Ausgangs- und Zielwerte zu den Indikatoren sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

III.4 Evaluierung

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

IV.1 Förderbare Leistung

Studien- oder Forschungsaufenthalt in Österreich mit einer Dauer bis zu 42 Monaten.

IV.2 a) Begriffsdefinition

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

• Studierende: Personen, die ein Bachelor- oder Diplomstudium absolvieren.



- <u>Graduierte</u>: Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben
- <u>Postgraduierte</u>: Personen, die ein Diplom-, oder Masterstudium abgeschlossen haben und ein Doktoratsstudium in Österreich anstreben
- <u>Doktoratsstudierende</u>: Personen, die ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Wissenschafterinnen und Wissenschafter: Personen, die an einer Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung lehren und/oder forschen, das können je nach Position, Personen mit und ohne Doktorat sein.
- <u>Förderungsansuchen:</u> ARR konforme Bezeichnung für den traditionellen und international üblichen Begriff Stipendienantrag
- <u>Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer:</u> ARR konforme Bezeichnung für das traditionelle und international übliche Begriffspaar Stipendiatin bzw. Stipendiat
- Stipendium: Zuschuss zu den Aufenthaltskosten

IV.2 b) Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:

- Studierende, die im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums im Ausland bei Stipendienantritt mindestens vier Semester erfolgreich absolviert haben,
- Graduierte, die im Ausland ein Masterstudium absolvieren und Graduierte, die ein ganzes Masterstudium in Österreich absolvieren wollen,
- Doktoratsstudierende, die ein Doktoratsstudium außerhalb Österreichs absolvieren
- Postgraduierte, die ein Masterstudium im Ausland erfolgreich absolviert haben und in Österreich ein Doktoratsstudium absolvieren wollen,
- Wissenschafterinnen und Wissenschafter, die an einer Universität oder Hochschule außerhalb Österreichs tätig sind,

sofern sie

- das Höchstalter von 35 Jahren (Stichtag ist der 1. Oktober des jeweiligen Studienjahres) noch nicht überschritten haben bzw.
- Wissenschafterinnen bzw. Wissenschafter mit Doktorat das Höchstalter von 45 Jahren (Stichtag ist der 1. Oktober des jeweiligen Studienjahres) noch nicht überschritten haben.

und

• in den sechs Monaten vor Stipendienantritt nicht in Österreich studiert/geforscht/wissenschaftlich gearbeitet haben.



IV.2 c) Stipendienprogramme

Das gegenständliche Programm ist in folgende Unterprogramme geteilt:

Ernst Mach-Stipendium - weltweit

Herkunftsländer: Alle (exkl. Österreich)

Zielgruppe: Doktoratsstudierende, Wissenschafterinnen und Wissenschafter

Dauer: 1 bis 9 Monate

Fachbereiche: Alle

Förderung: Monatliches Stipendium und Reisekostenzuschuss für Personen mit Staatsbürgerschaft und Anreise aus außereuropäischen Entwicklungsländern ("Least Developed Countries, Low Income Countries und Low Middle Income Countries and Territories" gem. DAC-Liste¹ + Gabun, Malaysia, Namibia, Südafrika, Thailand) bzw. Rückreise in diese Länder

Ernst Mach-Stipendium zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule

Herkunftsländer: außereuropäische Länder und Ukraine

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, die im Ausland ein Masterstudium absolvieren

Dauer: 4 bis 10 Monate

Fachbereiche: Alle

Förderung: Monatliches Stipendium und Reisekostenzuschuss für Personen mit Staatsbürgerschaft und Anreise aus außereuropäischen Entwicklungsländern ("Least Developed Countries, Low Income Countries und Low Middle Income Countries and Territories" gem. DAC-Liste + Gabun, Malaysia, Namibia, Südafrika, Thailand) bzw. Rückreise in diese Länder

Ernst Mach - Nachbetreuungsstipendium (EZA)

Herkunftsländer: außereuropäische Entwicklungsländer gem. DAC-Liste

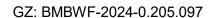
Zielgruppe: Wissenschafterinnen und Wissenschafter mit Doktorat

Dauer: 1 bis 3 Monate

Fachbereiche: Alle

Förderung: Monatliches Stipendium und Reisekostenzuschuss für Personen mit Staatsbürgerschaft und Anreise aus außereuropäischen Entwicklungsländern ("Least Developed Countries, Low Income Countries und Low Middle Income Countries and

¹ Die DAC Liste wird vom Development Assistance Committee oder Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellt. Auf der DAC Liste gereihte Länder werden international als Entwicklungsländer bezeichnet.





Territories" gem. DAC-Liste + Gabun, Malaysia, Namibia, Südafrika, Thailand) bzw. Rückreise in diese Länder

Ernst Mach-Stipendium—ASEA-UNINET

Herkunftsländer: Indonesien, Malaysia, Philippinen, Thailand, Vietnam

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschafterinnen und Wissenschafter

Dauer: in der Regel 4 bis 9 Monate,

Postgraduierte: für ein ganzes Doktoratsstudium in Österreich bis zu 42 Monate.

Fachbereiche: Alle (Studierende, Graduierte: nur Kunst)

Förderung: Monatliches Stipendium, Reisekostenzuschuss und Mobilitätszuschuss bei Aufenthalten ab 9 Monaten

<u>Ernst Mach-Stipendium - ASEA-UNINET kurzfristiges Forschungsstipendium</u>

Herkunftsländer: Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Thailand, Vietnam

Zielgruppe: Wissenschafterinnen und Wissenschafter

Dauer: 1-3 Monate Fachbereiche: Alle

Förderung: Monatliches Stipendium und Reisekostenzuschuss

Erhard Busek Stipendium

Herkunftsländer: alle außereuropäische Entwicklungsländer ("Least Developed Countries, Low Income Countries und Low Middle Income Countries and Territories" gem. DAC-Liste) Zielgruppe: Graduierte, die ein ganzes Masterstudium in Österreich im Bereich MINT und Gesundheitswissenschaften, das sind die Studienfächer in den Gruppen 5-7 und 0913, 0914, 0915 sowie 0921 der angeschlossenen Tabelle, absolvieren möchten

Dauer: 24 Monate

Fachbereiche: Alle (siehe Zielgruppe)

Förderung: Monatliches Stipendium und Reisekostenzuschuss

Franz Werfel-Stipendium und Richard Plaschka-Stipendium

Herkunftsländer: Alle (exkl. Österreich)

Zielgruppe: Doktoratsstudierende (aus Ländern, in deren Hochschulsystemen das Instrument der Habilitation nicht vorgesehen ist), Wissenschafterinnen und Wissenschafter mit Doktorat (vorzugsweise mit Lehrerfahrung)

Dauer: 1 bis 18 Monate

Fachbereiche:

Werfel Geisteswissenschaften (Germanistik, österreichische Literatur)

Plaschka: Geisteswissenschaften (österreichische Geschichte)

Förderung: Monatliches Stipendium, Reisekostenzuschuss für Personen mit Staatsbürgerschaft und Anreise aus außereuropäischen Entwicklungsländern ("Least Developed Countries, Low Income Countries und Low Middle Income Countries and Territories" gem. DAC-Liste + Gabun, Malaysia, Namibia, Südafrika, Thailand) bzw. Rückreise in diese Länder und Mobilitätszuschuss bei Aufenthalten ab 9 Monaten

Die Einreichtermine werden vom BMBWF per Erlass festgesetzt.

IV.3 Förderungsart gemäß § 21 ARR 2014

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um "sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art".

IV.4 Förderungshöhe

Monatliches Stipendium:

Bis zu 2.800,-- Euro pro Monat

Mobilitätszuschuss:

Zuschuss zu den zusätzlichen Kosten der Mobilität bis zu 600, -- Euro pro Monat² Reisekostenzuschuss:

Für Personen mit Staatsbürgerschaft und Anreise aus außereuropäischen Entwicklungsländern ("Least Developed Countries, Low Income Countries und Low Middle Income Countries and Territories" gem. DAC-Liste + Gabun, Malaysia, Namibia, Südafrika, Thailand) bzw. Rückreise in diese Länder bis zu 2.000, -- Euro.

Die konkreten Förderungshöhen werden jährlich mittels Erlass vom BMBWF festgesetzt.

Bei der Bemessung der Förderungshöhe wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Aufenthaltskosten der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer in Österreich die Förderung übersteigen. Zusätzliche Förderungen gleich an Art und sonstige Einnahmen, die in Summe über der Geringfügigkeitsgrenze liegen (siehe dazu auch Punt VII.6), sind dem

² Die Höhe des Mobilitätszuschusses wird analog zu den "Marie Skłodowska Curie Individual Fellowship" festgelegt.



Förderungsgeber offen zu legen. Für den Fall, dass auch andere Stipendien gewährt werden, oder allfällige weitere Einnahmen z.B. Gehalt gegeben sind, welche in Summe über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, reduziert sich das Stipendium aus dieser Sonderrichtlinie entsprechend. Während des Stipendiums weiterbestehende Dienstverhältnisse mit der Heimatinstitution sind dabei nicht zu berücksichtigen. Rechtsfolge: allenfalls (Teil-)Rückzahlung des österreichischen Stipendiums.

V. Förderungsvoraussetzungen

V.1 Befähigung

Siehe dazu Punkt IV.2, das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt.

V.2 zumutbare Eigenleistung

Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Kosten die Förderungshöhe übersteigen. Die Förderungsnehmerin und der Förderungsnehmer haben durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen.

VI. Förderbare Kosten

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin und des Förderungsnehmers sind förderbar:

- <u>Aufenthaltskosten in Österreich</u> (=Zuschuss zu Unterkunft, Verpflegung, Kranken- und Unfallversicherung)
- <u>Mobilitätskosten</u> (=Zuschuss zu Kosten, die im Heimatland auch während der Abwesenheit weiterlaufen)
- Reisekosten (=Zuschuss zur einmaligen Anreise nach Österreich und zur einmaligen Rückreise in das Heimatland)



VII. Verfahren

VII.1 Abwicklungsstelle

OeAD - GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung Ebendorferstraße 7 1010 Wien

www.oead.at

(gem. BGBl. I Nr. 99/2008)

VII.2 Ausschreibung / Veröffentlichung

Die Abwicklungsstelle stellt die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter <u>www.grants.at</u> zur Verfügung.

Die Einreichtermine werden vom BMBWF per Erlass festgesetzt.

Die Abwicklungsstelle hat sicherzustellen, dass Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer über Folgendes informiert werden:

- Eine in Österreich gültige und von den österreichischen Behörden anerkannte Krankenversicherung ist erforderlich.
- Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer dürfen in den sechs Monaten vor Stipendienantritt nicht in Österreich studiert/geforscht/wissenschaftlich gearbeitet haben.
- Das Studienvorhaben muss innerhalb der zuerkannten Zeit abschließbar sein.
- Es gilt der Grundsatz des Wettbewerbs, d.h. auch bei Erfüllung aller Bewerbungsvoraussetzungen gibt es keinen Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

VII.3 Ansuchen

Die Abwicklungsstelle hat die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Alle Ansuchen haben den auf <u>www.grants.at</u> bekanntgemachten Kriterien zu entsprechen und sind online unter dem dort angegebenen Link einzubringen.

Das Ansuchen (Bewerbung) hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Personengrunddaten
- Angaben zur aktuellen akademischen Ausbildung



- Bereits erreichte Studienabschlüsse
- Allfällige Publikationen
- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Auslandsaufenthalte (l\u00e4nger als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige Berufserfahrung und Praktika, Studentenjobs
- Allfällige aktuelle akademische Berufstätigkeit
- Allfällige selbst gehaltene Lehrveranstaltungen
- Berufsziel
- Weitere Ausbildungen
- Sprachkenntnisse
- Finanzierungsplan: (Gesamtförderungshöhe (ist Monate x Stipendienrate) + allenfalls vorgesehener Reisekostenzuschuss
- Wo möchten Sie studieren bzw. forschen?
- Wie lange wird Ihr Studien- bzw. Forschungsaufenthalt in Österreich voraussichtlich dauern?
- Was möchten Sie studieren bzw. forschen?
 - Was konkret möchten Sie in Österreich im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
 - Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche Methoden möchten Sie anwenden?
 - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw.
 Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
 - Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut,)?
 - Warum haben Sie diese Zielinstitution ausgewählt?
- Zusätzliche Angaben
- Offenlegung allfälliger zusätzlicher Förderungen um die angesucht wurde
- Anlagen:
 - Allenfalls Zeugniskopien
 - Betreuungszusage und/oder Korrespondenz mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Gastinstitution
 - Allenfalls Empfehlungen
 - Kopie der Seite mit Bild und Daten aus dem Reisepass

Zusätzlich sind vorzulegen:

Ernst Mach-Stipendium - weltweit:

- Doktoratsstudierende: schriftlicher Nachweis über die Durchführung des PhD- bzw.
 Doktoratsstudiums an der Heimatuniversität
- Wissenschafterinnen bzw. Wissenschafter: schriftlicher Nachweis über die Anstellung an der Heimatuniversität

Ernst Mach-Stipendium zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule:

- Bestätigung der Heimatuniversität, dass die in Österreich abgelegten Prüfungen für das Studium an der Heimatuniversität angerechnet werden (zum Beispiel "Learning Agreement").
- Aufnahmebestätigung ("Acceptance Letter") durch die österreichische Fachhochschule

Ernst Mach-Stipendium - ASEA UNINET:

- Research Proposal (5-10 Seiten)
- oder im Bereich Musikpraxis: Motivationsschreiben mit Video-/Audiodateien mit musikalischen Darbietungen der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Ernst Mach - ASEA UNINET kurzfristiges Forschungsstipendium:

- Zustimmungserklärung der ASEA-UNINET Universitätskoordinatorin/des
 -koordinators der kooperierenden Universität in Österreich und in Asien
- Zustimmungserklärung der ASEA-UNINET Nationalen Koordinatorin/des Koordinators des asiatischen Mitgliedslandes.

Erhard Busek Stipendium

- Anzahl und Dauer verpflichtender Firmenpraktika im jeweiligen Studienprogramm.
- Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen bei Antragstellung die unbefristete Zulassung zum Masterstudium nachweisen

Franz Werfel-Stipendium und Richard Plaschka-Stipendium:

- Zwei Empfehlungsschreiben von habilitierten oder als gleichwertig qualifiziert einzustufenden Universitätslehrenden
- Zusage einer/eines habilitierten Lehrenden an einer österreichischen Zielinstitution über die wissenschaftliche Betreuung;

- Vollständige Publikationsliste uploaden (im Formular: Angabe der fünf wichtigsten Publikationen)
- Gegebenenfalls Nachweis einer Anstellung an einer Hochschule
- Wissenschaftliches Exposé und Bibliographie zum Forschungsvorhaben in Österreich;
- Doktoratsstudierende (aus Ländern, in deren Hochschulsystemen das Instrument der Habilitation nicht vorgesehen ist): Nachweis über das aktuelle PhD- bzw.
 Doktoratsstudium

VII.4 Prüfung der Voraussetzungen

1. Schritt: Formal- und Plausibilitätsprüfung durch die Abwicklungsstelle

Für als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein verbessertes Ansuchen eingereicht werden.

2. Schritt: Begutachtung und Bewertung durch von der Abwicklungsstelle benannte Expertinnen und Experten

Die konkreten Prüfungsverfahren für die einzelnen Programme sehen wie folgt aus:

<u>Ernst Mach-Stipendium zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule:</u>

Einfaches Verfahren. Die/der im Antrag genannte Betreuende prüft nach folgenden Kriterien:

- Warum möchten Sie in Österreich studieren?
- Warum haben Sie sich gerade für diesen Fachhochschul-Studiengang entschieden?
- Was konkret möchten Sie in Österreich im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
- Welche Lehrveranstaltungen wollen Sie besuchen?
- Steht der geplante Studienaufenthalt in Zusammenhang mit Ihrem Berufsziel?
- Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten).

<u>Ernst Mach-Stipendium – weltweit und Ernst Mach- Nachbetreuungsstipendium (EZA)</u>

Bei Aufenthalten von 1-3 Monaten: Einfaches Verfahren: Die/der im Antrag genannte Betreuende prüft nach untenstehenden Kriterien.



Bei Aufenthalten ab 4 Monaten: Vereinfachtes Verfahren: Die/der im Antrag genannte Betreuende und eine externe Expertin/ein externer Experte prüfen nach untenstehenden Kriterien.

Die Förderungsansuchen werden auf Grundlage folgender Kriterien geprüft:

- Warum möchten Sie in Österreich studieren oder wissenschaftlich arbeiten?
- Was konkret möchten Sie in Österreich im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
- Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche wissenschaftlichen Methoden möchten Sie verwenden?
- Was ist das Studien- bzw. Forschungsziel für Ihren Aufenthalt in Österreich?
- Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
- Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles geleistet? Wenn ja, welche?
- Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut ...)?
- Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen künstlerischen T\u00e4tigkeiten.

<u>Ernst Mach-Stipendium ASEA-UNINET und Ernst Mach - ASEA-UNINET kurzfristiges</u> Forschungsstipendium

Standardverfahren: Die/der im Antrag genannte Empfehlende oder der/die im Antrag genannte Betreuende und eine externe Expertin/ein externer Experte (von ASEA-UNINET der OeAD-GmbH vorgeschlagen) prüfen nach untenstehenden Kriterien, zusätzlich findet ein Interview durch ASEA-UNINET statt.

Die Förderungsansuchen werden auf Grundlage folgender Kriterien geprüft:

- Warum möchten Sie in Österreich studieren oder wissenschaftlich arbeiten?
- Was konkret möchten Sie in Österreich im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
- Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche wissenschaftlichen Methoden möchten Sie verwenden?
- Was ist das Studien- bzw. Forschungsziel für Ihren Aufenthalt in Österreich?
- Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
- Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles geleistet? Wenn ja, welche?



- Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut ...)?
- Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen k\u00fcnstlerischen T\u00e4tigkeiten.

Erhard Busek Stipendium

Einfaches Verfahren. Die/der im Antrag genannte Betreuende prüft nach folgenden Kriterien:

- Warum möchten Sie in Österreich studieren? Wo und in welchem Fachbereich sehen
 Sie Ihre berufliche Zukunft?
- Warum haben Sie sich gerade für diesen Studiengang entschieden?
- Anzahl und Umfang der verpflichtenden Berufspraktika (30% der Bewertung)
- Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten, 30% der Bewertung).

Franz Werfel-Stipendium und Richard Plaschka-Stipendium:

Standardverfahren: Die/der im Antrag genannte Empfehlende oder der/die im Antrag genannte Betreuende und eine externe Expertin/ein externer Experte (die vom BMBWF bestellten wissenschaftlichen Leitungen der Programme schlagen diese der OeAD-GmbH vor) prüfen nach untenstehenden Kriterien, zusätzlich findet ein Interview durch die vom BMBWF bestellte Werfel- bzw. Plaschkakommission³ statt. Bei diesen beiden Exzellenzprogrammen werden hinsichtlich der Ausarbeitung des Antrages grundsätzlich höhere Ansprüche gestellt und es wird bei beiden Programmen auch die bisherige selbständige fachspezifische Lehrtätigkeit bewertet.

Die Förderungsansuchen werden auf Grundlage folgender Kriterien geprüft:

- Warum möchten Sie in Österreich studieren oder wissenschaftlich arbeiten?
- Was konkret möchten Sie in Österreich im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
- Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche wissenschaftlichen Methoden möchten Sie verwenden?
- Was ist das Studien- bzw. Forschungsziel für Ihren Aufenthalt in Österreich?
- Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
- Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles geleistet? Wenn ja, welche?
- Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut ...)?

³ Drei habilitierte Professorinnen bzw. Professoren und Vertretung BMBWF



 Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen k\u00fcnstlerischen T\u00e4tigkeiten.

Alle Stipendienprogramme:

Die Bewertungen haben transparent und nachvollziehbar zu erfolgen. Auf Grundlage der Bewertungen wird von der Abwicklungsstelle eine Reihung erstellt und an das BMBWF übermittelt.

VII.5 Entscheidung und Gewährung

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung durch die Expertinnen und Experten entscheidet das BMBWF nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Eine Ablehnung des Antrags hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch!

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die OeAD-GmbH an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ein schriftliches Förderungsanbot zu richten. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsanbot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsanbotes durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

VII.6 Förderungsanbot/Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

Der Förderungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Vorname,
 Nachname, Geburtsdatum und Kontaktdaten,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,



- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- förderbare und allenfalls nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung der Stipendien inklusive eines allfälligen Mobilitätszuschusses erfolgt monatlich via Scheck oder auf ein Konto im Euroraum durch die OeAD-GmbH.
- besondere F\u00f6rderungsbedingungen, die der Eigenart der zu f\u00f6rdernden Leistung entsprechen und \u00fcberdies sicherstellen, dass daf\u00fcr Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumg\u00e4nglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
 - Um der geförderten Studien- oder Forschungstätigkeit nachzugehen ist die dauerhafte Anwesenheit am Studien-, und Forschungsort in Österreich erforderlich, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
 - Der Reisekostenzuschuss kann nur durch unaufgeforderte Vorlage einer Abrechnung mit Originalbelegen in Anspruch genommen werden. Die Originalbelege werden von der OeAD-GmbH bei Vorlage der Abrechnung stichprobenartig überprüft.
 - Studierende und Graduierte im Programm Ernst-Mach-Stipendium zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule müssen überdies zu Semesterende erfolgreiche Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten nachweisen. Davon ist die Auszahlung der letzten Stipendienrate abhängig. Wird dieses Ziel nicht erreicht, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
 - Beim Programm Erhard Busek Stipendium ist am Semesterende ein Nachweis über erfolgreiche Prüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten im vorangegangenen Semester erforderlich. Davon ist die weitere Auszahlung der Stipendienraten abhängig. Am Stipendienende ist das Masterdiplom vorzulegen, davon ist die Auszahlung der letzten Stipendienrate abhängig. Werden die Berichte nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
 - Bei den anderen Stipendienprogrammen ist am Semesterende ein von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob das im Antrag genannte Vorhaben bereits ausreichend umgesetzt worden ist. Davon ist die weitere Auszahlung der Stipendienraten abhängig. Am Stipendienende ist ein von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen, davon ist die



- Auszahlung der letzten Stipendienrate abhängig. Werden die Berichte nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Die F\u00f6rderungsnehmerin bzw. der F\u00f6rderungsnehmer ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung dem OeAD-Regionalb\u00fcro umgehend bekannt zu geben.
- Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer ist keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit gestattet. Davon ausgenommen sind geringfügige wissenschaftliche/künstlerische Beschäftigungen im Bereich der Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen, sofern dies aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlich zulässig ist.
- Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den §§ 24 und 27 ARR 2014 zu entsprechen.
- Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht, und welche (in Summe mit sonstigen Einnahmen) die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Während des Stipendiums weiterbestehende Dienstverhältnisse mit der Heimatinstitution sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat gemäß ARR 2014 die Pflicht, bei der Evaluierung des eigenen Stipendienaufenthaltes sowie der Evaluierung des Gesamtprogrammes durch Zurverfügungstellung aller notwendigen Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung und Rückforderung der Förderung finden die in § 25 ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung. Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Mit dem Förderungsvertrag erhalten die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer von der Abwicklungsstelle weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Unfall- und Krankenversicherung
- Wohnmöglichkeiten
- Aufenthaltsrecht
- Zulassungsverfahren
- Betreuungs- und Unterstützungsangebot der OeAD-GmbH



VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sonderrichtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2029. Für die Erhard Busek-Stipendien sind Antragsstellungen bis längstens 1.2.2025 möglich.

> Sachbearbeiter: AL Dr. Christoph Ramoser Telefon: 53120-6791 christoph.ramoser@bmbwf.gv.at

OR Kerstin Schmidt, BA Telefon: 53120-5216 Kerstin.schmidt@bmbwf.gv.at



Anhang 1: Indikatoren zur Sonderrichtlinie INCOMING-Stipendien

III.3 Indikatoren

1. Die Anzahl der Incoming-Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Förderung auf Basis dieser Sonderrichtlinie.

Ausgangszustand 2023: 476 Zielzustand 2028: 576

2. Die Verteilung nach Herkunftsregionen.

Ausgangszustand 2023:		Zielzustand 2028:
Afrika	33	63
Asien ohne Russland aber mit Türkei	254	295
Australien/Neuseeland	2	2
Europa mit Russland aber ohne Türkei	52	72
Lateinamerika	72	102
USA/Kanada	60	60
nicht verfügbar	1	0

3. Die Verteilung auf die österreichischen Zielinstitutionen entsprechend ihrer Studienprogramme und Forschungsausrichtung.

Ausgangszustand 2023:		Zielzustand 2028:
Universitäten	269	290
Fachhochschulen	183	263
Privatuniversitäten und Privathochschulen	4	4
Pädagogische Hochschulen	1	1
außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	18	18
nicht verfügbar	1	0

4. Die Verteilung nach Ausbildungsstand und Geschlecht.

Ausgangszustar	nd 2023:	Zielzustand 2028:
Bachelor (first cycle) weiblich	53	103
Bachelor (first cycle) männlich	21	71
Bachelor (first cycle) sonstige	-	-
Diplomstudium (one cycle study) männlich	1	1
Graduierte (second cycle) weiblich	11	11
Graduierte (second cycle) männlich	5	5
Graduierte(second cycle) sonstige	-	_

Post-Docs (third cycle) weiblich	31	31
Post-Docs (third cycle) männlich	25	25
Post-Docs (third cycle) sonstige	-	-
Nicht verfügbar weiblich	173	173
Nicht verfügbar männlich	156	156

5. Die Verteilung nach Fachbereichen

Ausgangszustand 2023:		Zielzustand 2028:
Naturwissenschaften	79	104
Technische Wissenschaften	95	169
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	17	45
Agrarwissenschaften	27	52
Sozialwissenschaften	153	153
Geisteswissenschaften	57	57
nicht klassifiziert	48	0

6. Indikator für Plaschka und Werfel: Publikationen⁴ und wissenschaftliche Tagungen als Ergebnis des Stipendienaufenthaltes⁵.

Ausgangszt	ustand 2023:	Zielzustand 2028:
Franz Werfel-Stipendium		
Publikationen	18	40
Wissenschaftliche Tagungen	1	3
Richard Plaschka-Stipendium		
Publikationen	10	20
Wissenschaftliche Tagungen	1	3

7. Indikator für Busek: Wie viele Geförderte haben einen Arbeitsplatz in Österreich angenommen.

Ausgangszustand 2023: - Zielzustand 2028: 100

⁴ Publikationen = Monografie oder publizierter Artikel

-

⁵ Alle 2 Jahre (gerade Jahre) wird standardisiert (elektronisch) nach Publikationen und Tagungen bei den ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten nachgefragt.



Anhang 2: Kategorisierung der Studienrichtungen gemäß ISCAD

01 Pädagogik

- 0111 Erziehungswissenschaft
- 0112 Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung
- 0113 Ausbildung von Lehrkräften ohne Fachspezialisierung

02 Geisteswissenschaften und Künste

- 021 Künste
 - 0211 Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion
 - 0212 Mode, Innenarchitektur und industrielles Design
 - 0213 Bildende Kunst
 - 0214 Kunsthandwerk
 - 0215 Musik und darstellende Kunst
- 022 Geisteswissenschaften (ohne Sprachen)
 - 0221 Religion und Theologie
 - 0222 Geschichte und Archäologie
 - 0223 Philosophie und Ethik
- 023 Sprachen
 - 0231 Spracherwerb
 - 0232 Literatur und Linguistik

03 Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen

- 031 Sozial- und Verhaltenswissenschaften
 - 0311 Volkswirtschaftslehre
 - 0312 Politikwissenschaft und politische Bildung
 - 0313 Psychologie
 - 0314 Soziologie und Kulturwissenschaften
- 032 Journalismus und Informationswesen
 - 0321 Journalismus und Berichterstattung
 - 0322 Bibliothek, Informationswesen, Archiv

04 Wirtschaft, Verwaltung und Recht

- 041 Wirtschaft und Verwaltung
 - 0411 Steuer- und Rechnungswesen
 - 0412 Finanz-, Bank- und Versicherungswesen
 - 0413 Management und Verwaltung
 - 0414 Marketing und Werbung
 - 0416 Gross- und Einzelhandel
 - 0417 Work Skills
- 042 Recht

05 Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik

- 0511 Biologie und Biochemie
- 0531 Chemie
- 0532 Geowissenschaften
- 0541 Mathematik
- 0522 Natürliche Lebensräume und Wildtiere
- 0533 Physik
- 0542 Statistik
- 0521 Umweltforschung

Seite 24 von 25



06 Informatik & Kommunikationstechnologie

- 0611 Computer Nutzung
- 0612 Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration
- 0613 Software- und Applikationsentwicklung und -analyse

07 Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe

- 071 Ingenieurwesen und technische Berufe
 - 0711 Chemie und Verfahrenstechnik
 - 0712 Umweltschutztechnologien
 - 0713 Elektrizität und Energie
 - 0714 Elektronik und Automation
 - 0715 Maschinenbau und Metallverarbeitung
 - 0716 Kraftfahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge
- 072 Verarbeitendes Gewerbe und Bergbau
 - 0721 Nahrungsmittel
 - 0722 Werkstoffe (Glas, Papier, Kunststoff und Holz)
 - 0723 Textilien (Kleidung, Schuhe, Leder)
 - 0724 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- 073 Architektur und Baugewerbe
 - 0731 Architektur und Städteplanung
 - 0732 Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau

08 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin

- 081 Landwirtschaft
 - 0811 Pflanzenbau und Tierzucht
 - 0812 Gartenbau
- 082 Forstwirtschaft
- 083 Fischerei
- 084 Tiermedizin

09 Gesundheit, Medizin und Sozialwesen

- 091 Gesundheit
 - 0911 Zahnmedizin
 - 0912 Humanmedizin
 - 0913 Krankenpflege und Geburtshilfe
 - 0914 Medizinische Diagnostik und Behandlungstechnik
 - 0915 Therapie und Rehabilitation
 - 0916 Pharmazie
 - 0917 Traditionelle und alternative Heilmethoden und Therapien
- 092 Sozialwesen
 - 0921 Pflege alter oder behinderter Personen
 - 0923 Sozialarbeit und Beratung

10 Dienstleistungen

- 101 Persönliche Dienstleistungen
 - 1014 Sport
 - 1015 Reisebüros, Tourismus und Freizeitindustrie
- 102 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Hygiene
- 103 Sicherheitsdienstleistungen
 - 1031 Militär und Verteidigung
 - 1032 Schutz von Personen und Eigentum